



Merkblatt zur unterjährigen Steuerpflicht für natürliche Personen

Das System der Postnumerandobesteuerung ist auf ganzjährige Verhältnisse zugeschnitten. Deshalb lösen Zu- und Wegzüge innerhalb der Schweiz keine unterjährigen Verhältnisse mehr aus. Die ganze laufende Steuerperiode wird ab dem Jahr 2001 immer vom Wohnsitzkanton am Ende der Steuerperiode veranlagt und erhoben werden.

Eine unterjährige Steuerpflicht entsteht deshalb nur noch durch **Zuzug vom sowie Wegzug ins Ausland und durch den Tod einer steuerpflichtigen Person** während der Steuerperiode (s. Beispiele auf Seite 3 und 4). Die Kantone VD, VS und TI behalten voraussichtlich noch bis zum Jahr 2003 die bisherige Pränumerandobesteuerung bei, weshalb bei diesen drei Kantonen bezüglich Steuerpflicht wie beim Zuzug vom oder Wegzug ins Ausland vorzugehen ist, bis diese Kantone auch auf die einjährige Veranlagung umgestellt haben.

Bei unterjähriger Steuerpflicht werden die während der Steuerpflicht effektiv erzielten Einkünfte und tatsächlichen Auslagen berücksichtigt. Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens hingegen, also **auf der Steuersatzebene**, werden die regelmässigen Elemente (Einkommen und Abzüge) auf 12 Monate umgerechnet. Die Umrechnung wird immer **nach Massgabe der Dauer der Steuerpflicht** vorgenommen – und nicht etwa nach der Dauer des Einkommens. Damit soll beim satzbestimmenden Einkommen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines ganzen Jahres berücksichtigt werden (Vermeidung eines Progressionsvorteils).

Die **Umrechnung auf 12 Monate** betrifft aber nur die **regelmässigen Einkünfte und Abzüge**. Regelmässig in diesem Sinne ist alles, was *während des Jahres* mehr oder weniger kontinuierlich anfällt. Unregelmässiges fliesst oder fällt nahezu nur einmal oder ganz wenige Male pro Jahr an – oder eben völlig unregelmässig, sodass eine Umrechnung zu einem verzerrten Bild führen würde (s. Tabelle auf Seite 2).

Besonderheit: Bei der Umrechnung von regelmässigen Erwerbseinkünften (und deren Gewinnungskosten) auf 12 Monate ist beim satzbestimmenden Einkommen *nicht etwa die effektive Dauer der Erwerbstätigkeit, sondern die Dauer der Steuerpflicht* massgebend.

Sozialabzüge und pauschalierte allgemeine Abzüge sind auf ganzjährige Verhältnisse ausgelegt. Diese werden beim steuerbaren Einkommen deshalb nur anteilmässig gewährt, beim satzbestimmenden Einkommen jedoch voll. Werden allgemeine Abzüge in effektiver Höhe geltend gemacht, so wird beim satzbestimmenden Einkommen keine Umrechnung gemacht.

Tabelle für das satzbestimmende Einkommen

Einkommen

Regelmässig/Umrechnung auf ein Jahr

| |
|--|
| Erwerbseinkommen |
| Ersatzeinkommen/ Renten |
| Unterhaltsbeiträge/ periodische Alimente |
| Eigenmietwert/ Mieterträge |

Unregelmässig/keine Umrechnung!

| |
|---|
| Abfindungen, Treueprämien etc., gewisse Nebenerwerbstätigkeiten |
| Kapitalabfindungen aller Art |
| |
| Alle Wertschriftenerträge, Toto- und Lottogewinne |

Abzüge

| |
|--|
| Pauschalierte und regelmässige Berufsauslagen |
| Liegenschaftsunterhalt Pauschale |
| Unterhaltsbeiträge/periodische Alimente |
| Versicherungsprämienpauschale |
| Hypothekarzinsen |
| |
| |
| |
| Sozialabzüge wie Kinderabzug, Unterstützungsabzug, Mietkostenabzug |

| |
|---|
| Weiterbildungs- und Umschulungskosten |
| Liegenschaftsunterhalt effektive Kosten |
| |
| Einkäufe 2. Säule und Beiträge Säule 3a |
| Übrige Schuldzinsen |
| Effektive Vermögensverwaltungskosten |
| Freiwillige Zuwendungen |
| Effektive Krankheits-/Unfallkosten |
| |

- Es wird sowohl vom Bund als auch von anderen Kantonen anerkannt, dass einerseits alle **Wertschriftenerträge** als unregelmässig, andererseits aber auch Schuldzinsen (im Sinne von Finanzierungskosten) als unregelmässig gelten, weshalb keine Umrechnung dieser Elemente erfolgt.
- Eine Ausnahme wird bei den **Hypothekarzinsen** gemacht: diese gelten als Gewinnungskosten des Liegenschaftsertrags und sind deshalb regelmässig, weswegen eine Umrechnung zu erfolgen hat. Die Umrechnung darf aber nicht einen höheren Betrag ergeben (obere Limite!) als der jährlich geschuldete Hypothekarzins tatsächlich beträgt.
- Bei **Nebenerwerbstätigkeiten** ist die Natur dieser Tätigkeit entscheidend, ob sie während dem Jahr mehr oder weniger gleichbleibend erfolgt (regelmässig), oder ob dieser Einkommensbestandteil auch bei ganzjähriger Steuerpflicht etwa gleich hoch geblieben wäre (unregelmässig).

Vermögenssteuer

- **Das Vermögen** bemisst sich bei unterjähriger Steuerpflicht nach dem Stand am Ende der Steuerpflicht. Die **Vermögenssteuer** wird **anteilmässig** (pro rata temporis) nach der Dauer der Steuerpflicht erhoben.

Beispiel Wegzug ins Ausland

Wegzug ins Ausland per 1. September. Beim Wegzug ist eine Steuererklärung einzureichen; Einkünfte und Abzüge vom 1. Januar bis 31. August*; Dauer der Steuerpflicht 8 Monate**; steuerbares Vermögen per 1. September Fr. 100'000.-

| Element | Betrag | Steuerbar* | Umrechnung** | Satzbestimmend |
|------------|--------|------------|--------------|----------------|
| Lohn | 60'000 | 60'000 | :8x12 | 90'000 |
| Zinsertrag | 700 | 700 | | 700 |
| Dividende | 500 | 500 | | 500 |

| | | | | |
|-----------------------|-----------|---------------|-------|---------------|
| Fahrtkosten | 1200 | -1200 | :8x12 | -1800 |
| Einzahlung Säule 3a | 5700 | -5700 | | -5700 |
| Freiwillige Zuwendung | 500 | -500 | | -500 |
| Mietkostenabzug | 1000:12x8 | -667 | :8x12 | -1000 |
| Total | | 53'133 | | 82'200 |

Vermögenssteuer pro rata: Fr. 100'000 = Fr. 160.- p.a. :12 X 8 = Fr. 106.-

Spezialfall Tod eines Ehegatten

Aufgrund gesetzlicher Vorschrift wird eine Beendigung der Steuerpflicht des einen Ehegatten angenommen, was zu den **Regeln der unterjährigen Steuerpflicht** (s. Beispiele) für die Zeit der gemeinsamen Veranlagung führt. Der überlebende Ehegatte wird sodann für den Rest der Steuerperiode separat veranlagt. Dies wird als **Neueintritt in die Steuerpflicht** behandelt, mit entsprechender Umrechnung der regelmässigen Elemente für das satzbestimmende Einkommen. Die Folge davon: 2x unterjährige Steuerpflicht = 1. Zeitraum der gemeinsamen Veranlagung; 2. Zeitraum ab separater Veranlagung bis Ende Steuerperiode.

Besonderheit bei selbständigem Erwerbseinkommen

- Für das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit wird auf das in der Steuerperiode erzielte Geschäftsergebnis abgestellt. Für die Satzbestimmung werden bei unterjähriger Steuerpflicht **und** unterjährigem Geschäftsabschluss die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umgerechnet. Keine Umrechnung muss vorgenommen werden, wenn der Geschäftsabschluss mind. 12 Monate umfasst.
- Eine Umrechnung der ordentlichen Gewinne erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Wenn hingegen der unterjährige Geschäftsabschluss länger ist als die Dauer der Steuerpflicht, so erfolgt die Umrechnung aufgrund der Dauer des unterjährigen Geschäftsabschlusses. Die ausserordentlichen Faktoren des Geschäftsergebnisses werden für die Satzbestimmung nicht umgerechnet.

Beispiel Zuzug vom Ausland

Zuzug eines Ehepaars per 1.2.2001 aus dem Ausland ❶. Beim Zuzug werden Unterlagen zur eigenen Berechnung der mutmasslichen Steuer abgegeben. Der Mann ist seit dem Zuzug erwerbstätig, die Frau nimmt die Erwerbstätigkeit per 1.3.2001 neu auf; Kauf des bisher gemieteten Eigenheims mit fünf Zimmern per 1.6.2001. Das steuerbare und das satzbestimmende Einkommen sieht für die Steuerperiode 2001 wie folgt aus:

| Element | Betrag | Steuerbar | Umrechnung | Satzbestimmend |
|---------------------|---------------------|-----------|------------|----------------|
| Salär Mann | 120'000 | 120'000 | :11x12= | 130'909 |
| VR-Honorar | 8000 | 8000 | | 8000 |
| Unrgl. Nebenerwerb | 10'000 | 10'000 | | 10'000 |
| Salär Frau | 55'000 | 55'000 | :11x12=❷ | 60'000 |
| Wertschriftenertrag | 1300 | 1300 | | 1300 |
| Eigenmietwert | 14'000 p.a. (:12x7) | 8167 | :11x12= | 8909 |

| | | | | |
|--------------------------------------|------------------------|---------|---------|--------|
| Fahrtkosten Mann | 1200 effektiv | -1200 | :11x12= | 1309 |
| Auswärtige Verpflegung Mann | 2800 p.a. (:12x11) | -2567 | :11x12= | 2800 |
| Auslagen Nebenerwerb | 20% pauschal | -2000 | | 2000 |
| Säule 3a Mann | 5700 | -5700 | | 5700 |
| Fahrtkosten Frau | 590 effektiv | -590 | :11x12= | 644 |
| Verpflegung Frau | 2800 p.a. (:12x10) | -2333 | :11x12= | 2545 |
| Weiterbildung und Berufsverband Frau | 700 | -700 | | 700 |
| Einkauf 2. Säule Frau | 12'000 | -12'000 | | 12'000 |
| Privates Arbeitszimmer Frau | 2300 p.a. (:12x10) | -1917 | :11x12= | 2091 |
| Versicherungsprämie | 2400 pauschal (:12x11) | -2200 | :11x12= | 2400 |
| Hypothekarzinsen | 10'000 | -10'000 | :11x12= | 10'909 |
| Gebäudeunterhalt | 30% pauschal | -2450 | :11x12= | 2673 |

| | | | | |
|--------------|--|----------------|--|------------------|
| Total | | 158'810 | | 173'347 ❸ |
|--------------|--|----------------|--|------------------|

- ❶ Dauer der Steuerpflicht: 11 Monate
- ❷ Umrechnung für das satzbestimmende Einkommen nicht nach der Dauer der Erwerbstätigkeit, sondern nach der Dauer der Steuerpflicht
- ❸ Staatssteuer: hier noch ohne Teilsplitting-Abzug (max. 20'000) gerechnet; dabei ist das satzbestimmende Einkommen des zweitverdienenden Ehepartners massgebend.